

Satzung

**Musikverein Lachen-Speyerdorf
Neustadt a. d. Weinstraße e.V.**

Stand April 2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

„Musikverein Lachen-Speyerdorf Neustadt a. d. Weinstraße e.V.“

nachfolgend kurz Verein genannt und hat seinen Sitz in

67435 Neustadt a. d. Weinstraße

- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen (Rhein) eingetragen.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Musik. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
- Förderung und Ausbildung von Musikerinnen/Musikern,
 - Organisation und Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art, insbesondere im Ortsteil Lachen-Speyerdorf der Stadt Neustadt a. d. Weinstraße,
 - Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine,
 - Unterstützung der musikalischen (= fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen und sozialen Austauschs,
 - Durchführung sonstiger Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Seine Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadt Neustadt a. d. Weinstraße übergeben mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des kulturellen Brauchtums sowie des Musikwesens verwendet werden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
- aktive Mitglieder (Musiker/innen, Vorstands- und Ausschussmitglieder),
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Korporative Mitglieder (z.B. Körperschaften, Anstalten, Personenvereinigungen)
- (2) Aktive und passive Mitglieder sind natürliche Personen, über deren Aufnahme in den Verein entschieden ist.
- (3) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig bzw. bei Schülern der Musikschule zum Ende eines Semesters. Er ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zustellen und abzustimmen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden,
 - d) sich nach den Richtlinien der Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung musikalisch ausbilden zu lassen,
 - e) aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Ämter zu übernehmen,
 - f) Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht die Übungsstätten des Vereins, unter Beachtung der Hausordnung, des jeweils gültigen Belegungsplans der Musikschule und der sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben und Auftritten teilzunehmen, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- (5) Alle aktiven und passiven Mitglieder entrichten den auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung mit entsprechender Begründung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladung gilt Absatz 1. Die Frist kann jedoch nötigenfalls auf eine Woche gekürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - die Wahl der Mitglieder des Aktivenausschusses (§ 11) mit Ausnahme des Dirigenten,
 - die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses (§ 13),
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, insbesondere des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung in Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung, Miete, Pacht u.ä.),
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Neufassung und Änderung der Satzung,
 - die Neufassung und Änderung einer Geschäftsordnung,
 - die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen,
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands,
 - die Entscheidung über Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Austritt aus übergeordneten Organen.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
- (8) Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in oder eine beauftragte Person.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in
 - a) den vertretungsberechtigten Vorstand; ihm gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die 1. und 2. Kassenwart/in an; und in
 - b) den erweiterten Vorstand; ihm gehören der vertretungsberechtigte Vorstand, der/die 1. und 2. Schriftführer/in, der/die Leiter/in der Musikschule und der/die Jugendwart/in an.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand. Aus dem vertretungsberechtigten Vorstand vertreten jeweils zwei Personen gemeinsam, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung oder auf Anweisung des/der Vorsitzenden auszuüben. Der/die Vorsitzende bedarf zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500,00 € der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Der Aktivenausschuss

- (1) Der Aktivenausschuss besteht aus
 - a) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Schriftführer/in
 - c) dem/der Leiter/in der Musikschule
 - d) dem/der Jugendwart/in
 - e) dem/der Notenwart/in
 - f) dem/der Zeugwart/in
 - g) dem/der Pressewart/in
 - h) dem/der Dirigenten/in
 - i) den Registerführern/innen
- (2) Der Aktivenausschuss berät den Vorstand in Fragen,
 - a) bei denen es um die musikalische Kompetenz geht,
 - b) welche die Musikschule betreffen,
 - c) der Jugendarbeit,
 - d) der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Aktivenausschuss soll regelmäßig zusammentreten, mindestens einmal im Quartal.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem/der Jugendwart/in,
 - b) drei von der Jugendversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Jugendausschuss berät den Vorstand in Fragen der Jugendarbeit. Insbesondere vertritt er die Interessen der jugendlichen Aktiven gegenüber der Vereinsführung.
- (3) Dem Jugendausschuss obliegt die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die den Interessen der Jugendlichen entgegenkommen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13 Der Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus 3 bis 4 Beisitzern.
- (2) Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für die Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- (3) Der Wirtschaftsausschuss soll regelmäßig zusammentreten, mindestens einmal im Quartal.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14 Der/die Dirigent/in

- (1) Dem/der Dirigenten/in obliegt die musikalische Leitung des Vereins.
- (2) Er/Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand aus der Mitte der aktiven Musiker/innen eine/n geeigneten zu seiner/m Stellvertreter/in.
- (3) Der/die Dirigent/in steht zum Verein in einem Dienstverhältnis, das durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung berichtet der/die Dirigent/in über den musikalischen Leistungsstand des Orchesters.
- (5) Die Übernahme der Auszubildenden der Musikschule in das Stammorchester als aktives Mitglied wird mit der Leitung der Musikschule, den jeweiligen Ausbildern und dem/der Dirigenten/in besprochen.

§ 15 Die Musikschule

- (1) Die musikalische Ausbildung im Verein wird durch die vereinseigene Musikschule durchgeführt.
- (2) Die Ausbilder/Lehrkräfte stehen zum Verein in einem Dienstverhältnis, das durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist.
- (3) Die rechtlichen und finanziellen Bedingungen sind gesondert in der Schulordnung bzw. in der Schulgeldordnung geregelt.
- (4) Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen ist die Schulleitung.

§ 16 Wahlen und andere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie bleiben erforderlichenfalls darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein/eine Wahlleiter/in gewählt. Er/Sie führt die Wahlen durch. Zur Unterstützung werden zwei Wahlhelfer/innen in offener Abstimmung gewählt. Die Wahlen finden geheim statt. Steht nur ein/eine Bewerber/in zur Wahl, kann sich die Mitgliederversammlung für eine offene Abstimmung entscheiden.
- (3) Ein/eine Bewerber/in gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchgeführt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Zwei Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben vor der Mitgliederversammlung den von dem/der Kassenwart/in gefertigten Jahresabschluss zu prüfen und der Versammlung über ihre Prüfung zu berichten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorübergehend oder auf Dauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur Wiederaufnahme, bzw. Ersatz- oder Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung mit der Aufgabe des/der Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (6) Scheiden während der Amtsdauer mehrere Vorstandsmitglieder aus, erfolgen Neuwahlen des gesamten Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
- (7) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus oder ist aus einem dringenden Grund verhindert, prüft der/die zweite Kassenprüfer/in zusammen mit einem von ihm/ihr im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählten, stimmberechtigten Mitglied den Jahresabschluss.
- (8) Die Ämter der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer/innen und der Ausschussmitglieder werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 17 Ehrungen

- (1) Verdiente Mitglieder/Ehrenmitglieder und Förderer des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes eine Ehrung erhalten.
- (2) Der Vorstand beantragt darüber hinaus für die aktiven Mitglieder die jeweiligen Ehrungen, die vom Kreismusikverband und seinen übergeordneten Organen ausgesprochen werden.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die vorgesehene Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Solange jedoch sieben Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.
- (6) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen gemäß §3, Absatz 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Fassungen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. April 2008 beschlossen.

Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in
1. Kassenwart/in
2. Kassenwart/in
Die Leiter/in der Musikschule